



**Internationale
Menschenrechts-
übereinkünfte**

Verteilung:
ALLGEMEIN

HRI/MC/2004/3
9. Juni 2004

Original: ENGLISCH

Dritte Gemeinsame Tagung der Ausschüsse, Genf, 21.-22. Juni 2004
Sechzehnte Tagung der Vorsitzenden der Menschenrechts-Vertragsorgane
Genf, 23.-25. Juni 2004
Punkt 6 der vorläufigen Tagesordnung

**LEITLINIEN FÜR EIN ERWEITERTES GRUNDLAGENDOKUMENT UND VER-
TRAGSSPEZIFISCHE BERICHTE SOWIE HARMONISIERTE LEITLINIEN FÜR
DIE BERICHTERSTATTUNG GEMÄSS DEN INTERNATIONALEN MENSCHEN-
RECHTSVERTRÄGEN**

Bericht des Sekretariats

Mit diesem Bericht wird der dritten Gemeinsamen Tagung der Ausschüsse und der sechzehnten Tagung der Vorsitzenden der Menschenrechts-Vertragsorgane ein Entwurf von Leitlinien für ein erweitertes Grundlagendokument und vertragsspezifische Berichte sowie harmonisierten Leitlinien für die Berichterstattung an alle Vertragsorgane zur Prüfung vorgelegt, um dessen Ausarbeitung die zweite Gemeinsame Tagung der Ausschüsse und die fünfzehnte Tagung der Vorsitzenden der Menschenrechts-Vertragsorgane ersuchten. Der Entwurf der Leitlinien ist diesem Bericht als Anhang beigelegt.

INHALTSVERZEICHNIS

	<u>Seite</u>
Hintergrund	4
Harmonisierte Leitlinien für die Berichterstattung an alle Vertragsorgane.....	4
Das Grundlagendokument	5
Inhalt des gemeinsamen Grundlagendokuments	
a) <i>Ausführliche allgemeine Hintergrundinformationen zur Umsetzung der Menschenrechte</i>	6
.	

	<u>Seite</u>
B. Verfassungsmäßige, politische und rechtliche Struktur des Staates.....	22
2. Allgemeiner Rahmen für den Schutz und die Förderung der Menschenrechte	22
C. Annahme der internationalen Menschenrechtsnormen.....	22
D. Allgemeiner rechtlicher Rahmen für den Schutz der Menschenrechte auf nationaler Ebene	24
E. Allgemeiner Rahmen für die Förderung der Menschenrechte auf nationaler Ebene.....	23
F. Rolle des Berichterstattungsprozesses bei der Förderung der Menschenrechte auf nationaler Ebene	26
G. Sonstige einschlägige Menschenrechtsinformationen.....	27
3. Umsetzung materieller Menschenrechtsbestimmungen, die allen oder mehreren Verträgen gemeinsam sind	27
H. Nichtdiskriminierung und Gleichheit	27
I. Wirksame Rechtsbehelfe	30
J. Verfahrensgarantien	30
K. Teilnahme am öffentlichen Leben.....	30
ZWEITER TEIL DES BERICHTS: DAS VERTRAGSSPEZIFISCHE DOKUMENT	31
ANLAGE 1 Bestimmungen in den Mandaten der Vertragsorgane , die sich auf die Berichterstattung durch die Vertragsstaaten beziehen.....	33
ANLAGE 2 Internationale Übereinkünfte zu Menschenrechtsfragen.....	36
A. Die grundlegenden internationalen Menschenrechtsübereinkommen und -protokolle.....	36
B. Andere Menschenrechtsübereinkommen der Vereinten Nationen und damit zusammenhängende Übereinkünfte	37
C. Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation.....	37
D. Übereinkommen der Haager Konferenz über Internationales Privatrecht	38
E. Genfer Abkommen und andere Verträge auf dem Gebiet des humanitären Völkerrechts.....	39
ANLAGE 3 Weltkonferenzen.....	39
ANLAGE 4 Menschenrechtsindikatoren.....	40
ANLAGE 5 Milleniums-Entwicklungsziele und -indikatoren	42

Hintergrund

a) *Ausführliche allgemeine Hintergrundinformationen zur Umsetzung der Menschenrechte*

12. *Sachinformationen und statistische Angaben*. Die Leitlinien sehen eine beträchtliche Erweiterung des Inhalts des derzeitigen Grundlagendokuments um eine Reihe grundlegender Sachinformationen und statistischer Angaben vor, die die Ausschüsse bei ihrer Arbeit als hilfreich erachten könnten. Der Text des Grundlagendokuments sollte gegebenenfalls Erläuterungen zu den wichtigsten Elementen enthalten, die sich aus diesen Statistiken ableiten lassen; die Staaten sollten jedoch detaillierte statistische Angaben in Form von Tabellen in einem statistischen Anhang bereitstellen.

13. Die Staaten verfügen über eine Reihe statistischer und sonstiger Daten, die aus den B

Grundlagendokument außerdem Informationen zu bestimmten kongruenten Bestimmungen im Zusammenhang mit materiellen Rechten, die für alle oder mehrere Menschenrechtsverträge relevant sind.

17. Die sieben grundlegenden Menschenrechtsverträge verfolgen unterschiedliche Ansätze zur Förderung und zum Schutz der betreffenden Menschenrechte, viele ihrer Bestimmungen hängen jedoch inhaltlich eng miteinander zusammen (siehe beispielsweise

Kongruenz der materiellen Bestimmungen der sieben grundlegenden internationalen Menschenrechtsverträge

Recht auf Selbstbe- s	Sozialpakt Art.	Zivilpakt Art.	Übereinkommen gegen Rassendiskriminierung Art.	Übereinkommen gegen die Diskriminierung der Frau Art.	Übereinkommen gegen Folter Art.	Kinderrechtsüber- einkommen Art.	Wanderarbeitnehmer- Konvention Art.
--------------------------	------------------------	-----------------------	--	--	---	--	---

	Sozialpakt	Zivilpakt	Übereinkommen gegen Rassendiskriminierung	Übereinkommen gegen die Diskriminierung der Frau	Übereinkommen gegen Folter	Kinderrechtsübereinkommen	Wanderarbeitnehmer-Konvention
Recht auf Freizügigkeit, Recht auf Zugang zu jedem öffentlichen Ort; Ausweisung und Auslieferung		12; 13	5 (d-i); 5 (d-ii); 5 (f)	15 (4)	3	10	8; 22; 39; 56
Recht auf Schutz der Privatsphäre; Recht auf Gedankens-, Gewissens- und Religionsfreiheit		17; 18	5 (d-vii)			14; 16	12; 14
Recht auf Meinungsfreiheit und Recht der freien Meinungsäußerung		19; 20	5 (d-viii); 4 (a); 4 (c)			12; 13	13
Recht auf friedliche Versammlung und Vereinigung	8	21; 22	5 (d-ix); 4 (b)			15	40
Recht, zu heiraten und eine Familie zu gründen; Schutz der Familie, der Mutter und des Kindes	10	23; 24	5 (d-iv)	16; 12; 4 (2); 5 (b); 11 (2)		16; 18; 19; 20; 22; 23; 33; 34; 36; 38	44
Recht, Eigentum innezuhaben, zu erben und finanzielle Darlehen zu erhalten			5 (d-v); 5 (d-vi)	13 (b); 15 (2)			32
Recht auf Arbeit	6 (1)		5 (e-i)	11 (1-a,b,c)			25
Recht auf gerechte und befriedigende Arbeitsbedingungen	7		5 (e-i)	11 (1-d,f); 11 (2); 11 (3)			25; 35
Gewerkschaftliche Rechte	8	22	5 (e-ii)				26; 40
Recht auf soziale Sicherheit	9		5 (e-iv)	11 (1-e); 13 (a); 14 (2-c)		26	43 (e)
Recht auf angemessene Nahrung und Kleidung	11	6 (1)	5 (e-iii)	14 (2-h)		27 (3)	
Recht auf das erreichbare Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit	12	6 (1)	5 (e-iv)	12; 14 (2-b)		24	28; 43 (e)
Recht auf Bildung; sonstige kulturelle Rechte	13; 14; 15	27	5 (e-v); 5 (e-vi)	10; 13 (c); 14 (2-d)		23; 24 (2) (c); 28; 29; 30; 31	30; 31; 43 (a) (b) (c)

Vertragsspezifische Berichte

21. Das gemeinsame Grundlagendokument enthält Informationen, die für alle Vertragsorgane relevant sind, und soll jedem Vertragsorgan zusammen mit dem eigens für dieses ausgearbeiteten vertragsspezifischen Dokument vorgelegt werden. Das vertragsspezifische Dokument liefert jedem Vertragsorgan Informationen über die Anwendung der spezifischen Bestimmungen des jeweiligen Vertrags. Die in dem vertragsspezifischen Dokument enthaltenen Angaben erlauben es jedem Vertragsorgan, sich eingehender mit den Fragen zu befassen, die im Hinblick auf sein Mandat von besonderer Bedeutung sind, selbst wenn diese Fragen möglicherweise bereits im gemeinsamen Grundlagendokument behandelt wurden.

22. Sobald über den Inhalt des gemeinsamen Grundlagendokuments Einvernehmen besteht, würden unter Berücksichtigung der darin

33. Der verstärkte Einsatz von Informationstechnologien in allen Phasen des Berichterstattungsprozesses könnte von weiterem Nutzen sein. Es könnten informationstechnologische Hilfsmittel für die Erfassung und Verwaltung von Daten sowie eine Datenbank-Software entwickelt werden, die den Staaten bei der Erstellung ihrer Berichte gemäß den Erfordernissen der Vertragsorgane helfen. Zu diesem Zweck könnte das Amt des Hohen Kommissars für Menschenrechte im Benehmen mit der Abteilung Frauenförderung, Organen der Vereinten Nationen und verschiedenen Gebern technische Hilfe gewähren.

Notwendigkeit eines Pilotprojekts

34. Die Ausarbeitung der Leitlinien hat deutlich gemacht, dass ein konkretes Beispiel eines

Anhang

**ENTWURF GEMEINSAMER LEITLINIEN FÜR DIE BERICHTERSTATTUNG AN DIE
ORGANE ZUR ÜBERWACHUNG DER EINHALTUNG DER INTERNATIONALEN
ME**

2. Die Vertragsstaaten jedes dieser Menschenrechtsverträge verpflichten sich, im Einklang mit den entsprechenden Bestimmungen (siehe Anlage 1) dem zuständigen Vertragsorgan Berichte über die von ihnen getroffenen Gesetzgebungs-, Justiz-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen im Hinblick auf die Beachtung oder Ausübung der in dem Vertrag anerkannten Rechte und über die dabei erzielten Fortschritte vorzulegen. Die meisten Verträge verpflichten die Vertragsstaaten außerdem, in ihren Berichten auf etwa bestehende Umstände und Schwierigkeiten hinzuweisen, die die Durchführung des Vertrags behindern.

3. Die im Einklang mit diesen gemeinsamen Leitlinien vorgelegten Berichte werden es dem Vertragsorgan und dem Vertragsstaat ermöglichen, ein vollständiges Bild der Fortschritte zu erhalten, die bei der Durchführung der entsprechenden Verträge erzielt wurden, im breiteren Kontext der internationalen Menschenrechtsverpflichtungen des betreffenden Staates, und bieten einen einheitlichen Rahmen, innerhalb dessen jeder Ausschuss in Zusammenarbeit mit den anderen Vertragsorganen arbeiten kann.

4. Die Einhaltung dieser Leitlinien wird

- a) die unnötige Wiederholung von Angaben vermeiden, die bereits anderen Vertragsorganen vorgelegt wurden;
- b) die Wahrscheinlichkeit auf ein Mindestmaß begrenzen, dass die Berichte als nicht umfassend und detailliert genug angesehen werden, um den Vertragsorganen die Erfüllung ihres Mandats zu gestatten;
- c) weniger häufig dazu führen, dass ein Ausschuss vor der Prüfung eines Berichts ergänzende Angaben anfordern muss;
- d) allen Ausschüssen ermöglichen, bei der Prüfung der ihnen vorgelegten Berichte einen kohärenten Ansatz zu verfolgen und
- e) jedem Ausschuss helfen, die Menschenrechtssituation in jedem Vertragsstaat auf der gleichen Grundlage zu prüfen.

5. Die Staaten sind nur zur Berichterstattung über die Durchführung der Verträge verpflichtet, deren Vertragspartei sie sind. Es ist darauf hinzuweisen, dass jedes Vertragsorgan von den Vertragsstaaten zusätzliche Angaben anfordern kann, wenn es dies nach den Bestimmungen des entsprechenden Vertrags für angemessen hält, um sein Mandat zur Überprüfung der Durchführung

gendokuments und des vertragsspezifischen Dokuments, das dem betreffenden Vertragsorgan vorzulegen ist.

I. ANLEITUNG ZUM EMPFOHLENE ANSATZ FÜR DEN BERICHTERSTATTUNGSPROZESS

Zweck der Berichterstattung

Ganzheitliche Sichtweise der Menschenrechte

7. Mit dem überarbeiteten Berichterstattungssystem wird beabsichtigt, einen kohärenten Rahmen bereitzustellen, innerhalb dessen die Staaten ihre Berichtspflichten aus allen internationalen Menschenrechtsverträgen, denen sie als Vertragspartei angehören, auf koordinierte und vereinfachte Weise erfüllen können. Dieser Ansatz, der vom Generalsekretär und von der Generalversammlung unterstützt wurde, entspricht der durch die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte begründeten ganzheitlichen Sichtweise der Menschenrechte, die in den Menschenrechtsverträgen bekräftigt wurde, dass nämlich die Menschenrechte unteilbar und miteinander verknüpft sind und dass jedem der dort anerkannten Rechte die gleiche Bedeutung beigemessen werden sollte. Bei ihrer Berichterstattung sollen die Staaten die Umsetzung der von den einzelnen Verträgen geschützten Rechte im breiteren Kontext der Erfüllung aller ihrer Menschenrechtsverpflichtungen betrachten.

Verpflichtung auf die Einhaltung der Verträge

8. Durch den Berichterstattungsprozess bekräftigt der Vertragsstaat seine fortdauernde Verpflichtung auf die Achtung der Rechte, die in den Verträgen, denen er angehört, festgelegt sind, und zur Gewährleistung ihrer Einhaltung. Diese Verpflichtung soll im breiteren Kontext der von allen Staaten eingegangenen Verpflichtung gesehen werden, "die Achtung [der] Rechte und Freiheiten, [die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte festgelegt sind], zu fördern und

uAerkaennng untndVe

ferenzen und Gipfeltreffen, bei der Überwachung der Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele usw. Ein großer Teil der für diese Berichte erhobenen und zusammengestellten Angaben könnte für die Erstellung der Staatenberichte an die Vertragsorgane von Nutzen sein.

Periodizität

16. Im Einklang mit den Bestimmungen des jeweiligen Vertrags verpflichtet sich jeder Vertragsstaat zur Vorlage eines Berichts über die Maßnahmen, die er ergriffen hat, um die Bestimmungen des betreffenden Vertrags zu verwirklichen, sowie über die diesbezüglichen Fortschritte, die innerhalb eines bestimmten Zeitraums nach dem Inkrafttreten des Vertrags für den berichtstattenden Staat erzielt wurden. Danach sind die Staaten gehalten, im Einklang mit den Bestimmungen eines jeden Vertrags periodisch weitere Berichte vorzulegen. Die Periodizität der Berichte ist von Vertrag zu Vertrag unterschiedlich.

17. Das gemeinsame Grundlagendokument, das zusammen mit einem jeweils unterschiedlichen

setze usw. beziehen und die außerhalb des Vertragsstaats vermutlich nicht ohne weiteres verständlich sind.

22. Die Berichte müssen in einer der Amtssprachen der Vereinten Nationen (Arabisch, Chinesisch, Englisch, Französisch, Russisch oder Spanisch) vorgelegt werden.

23. Vor ihrer Vorlage an den Generalsekretär sollen die Berichte gründlich überprüft werden, um sicherzustellen, dass sie verständlich und zutreffend formuliert sind. Aus Effizienzgründen werden Berichte von Staaten, deren Amtssprache eine der Amtssprachen der Vereinten Nationen ist, nicht notwendigerweise vom Sekretariat redaktionell bearbeitet. Berichte von Staaten, deren Amtssprache keine Amtssprache der Vereinten Nationen ist, werden vom Sekretariat redigiert. Um den Prozess des Redigierens und Übersetzens zu erleichtern und der Gefahr von Irrtümern und Missverständnissen vorzubeugen, wird jedoch empfohlen, dass der endgültige Text von einem professionellen Redakteur überarbeitet wird, der die Sprache, in der der Bericht vorgelegt wird, beherrscht.

24. Die Berichte sollen in elektronischer Form vorgelegt werden (auf Diskette, CD-ROM oder per E-Mail), zusammen mit einem Papierausdruck.

25. Berichte, bei denen nach Erhalt festgestellt wird, dass sie offensichtlich unvollständig sind oder erhebliche Redaktionsarbeit erfordern, können dem Vertragsstaat zur Abänderung zurückgeschickt werden, bevor der Generalsekretär sie offiziell entgegennimmt.

III. ANLEITUNG ZUM INHALT DER BERICHTE

Allgemeines

26. Jeder Bericht besteht aus zwei sich ergänzenden Dokumenten: einem gemeinsamen Grundlagendokument und einem vertragsspezifischen Dokument. Das gemeinsame Grundlagendokument wird allen Vertragsorganen vorgelegt, zusammen mit einem spezifischen Bericht für den jeweiligen Vertrag. Beide Dokumente bilden einen festen Bestandteil des Staatenberichts: Der jeweilige Ausschuss wird die Berichtspflicht des Vertragsstaats auf Grund des betreffenden Vertrages erst dann als erfüllt betrachten, wenn der Staat beide Teile des Berichts mit aktuellen Angaben vorgelegt hat.

27. Das gemeinsame Grundlagendokument soll alle Angaben in Bezug auf die Durchführung eines jeden Vertrags enthalten, dem der berichterstattende Staat als Vertragspartei angehört, und die für alle oder mehrere der Vertragsorgane von Bedeutung sein können, die die Durchführung dieser Verträge überwachen. Damit soll vermieden werden, dass sich dieselben Angaben in mehreren Berichten, die im Einklang mit den Bestimmungen der verschiedenen Verträge erstellt werden, wiederholen. Gleichzeitig erlaubt dies jedem Ausschuss, die Durchführung des ihn betreffenden Vertrags im breiteren Kontext des Menschenrechtsschutzes in dem betreffenden Staat zu prüfen.

28. Das vertragsspezifische Dokument soll Angaben über die Durchführung des Vertrags enthalten, die für den die Durchführung überwachenden Ausschuss von speziellem Interesse sind, sowie Angaben zu allen anderen Fragen, die Anlass zu besonderer Besorgnis geben, die der Ausschuss von Fall zu Fall aufgreifen kann.

29. Jedes Dokument kann gesondert vorgelegt werden. Den Staaten wird jedoch angeraten, alle ihre Berichtspflichten als Teil eines koordinierten Prozesses anzugehen, und sie sollen versuchen, den zeitlichen Abstand zwischen der Vorlage des gemeinsamen Grundlagendokuments und der Vorlage des vertragspezifischen Dokuments an den jeweiligen Ausschuss möglichst gering zu halten, um sicherzustellen, dass das gemeinsame Grundlagendokument zum Zeitpunkt der Prüfung des vertragspezifischen Dokuments auf einem möglichst aktuellen Stand ist. Ein Vertragsorgan kann um die Aktualisierung des gemeinsamen Grundlagendokuments ersuchen, wenn es der Auffassung ist, dass die darin enthaltenen Angaben überholt sind.

30. Für die Berichterstattung nach diesem System gilt das folgende Verfahren:

- a) Der Vertragsstaat legt dem Generalsekretär das gemeinsame Grundlagendokument vor, das anschließend an alle Vertragsorgane weitergeleitet wird, die die Durchführung der Verträge, denen der Staat als Vertragspartei angehört, überwachen;
- b) Der Vertragsstaat legt dem Generalsekretär das vertragspezifische Dokument vor, das anschließend an das betreffende Vertragsorgan weitergeleitet wird;
- c) jedes Vertragsorgan prüft im Einklang mit seinen eigenen Verfahren den Staatenbericht, der aus dem gemeinsamen Grundlagendokument und dem vertragspezifischen Dokument besteht.

31. Die Berichte bieten dem Vertragsstaat die Möglichkeit, jedem Vertragsorgan gegenüber darzustellen, inwieweit seine Gesetze und Praktiken mit den Menschenrechtsverträgen im Einklang stehen, die er ratifiziert hat beziehungsweise denen er beigetreten ist.

32. Die in den Berichten enthaltenen Angaben sollen ausreichen, um jedem Vertragsorgan ein umfassendes Verständnis der Durchführung des entsprechenden Vertrags in dem betreffenden Land zu vermitteln.

33. Die Berichte sollen sowohl die *De-facto*- als auch die *De-jure*-Situation in Bezug auf die Umsetzung der Bestimmungen der Verträge, denen der Staat angehört, genauer darstellen. Die Berichte sollen sich nicht auf die Auflistung oder Beschreibung von Rechtsakten beschränken, die das betreffende Land in den letzten Jahren verabschiedet hat, sondern angeben, inwieweit diese Rechtsakte in der aktuellen wirtschaftlichen, politischen, sozialen und kulturellen Realität und in der allgemeinen Situation des Landes ihren Niederschlag finden.

34. Staaten, die zum ersten Mal ein gemeinsames Grundlagendokument ausarbeiten und die bereits Berichte an eines der Vertragsorgane vorgelegt haben, werden bei der Erstellung ihres Grundlagendokuments möglicherweise auf die in diesen Berichten enthaltenen Angaben Bezug nehmen wollen, soweit sie noch aktuell sind.

ERSTER TEIL DES BERICHTS: DAS GEMEINSAME GRUNDLAGENDOKUMENT

35. Der Einfachheit halber soll das gemeinsame Grundlagendokument in mehrere Punkte von A bis J gegliedert werden, entsprechend diesen Leitlinien. Das gemeinsame Grundlagendokument soll die folgenden Informationen enthalten:

1. Allgemeine Sachinformationen und statistische Angaben über den berichterstattenden Staat [Punkte A und B]

36. Dieser Abschnitt soll allgemeine Sachinformationen und statistische Angaben enthalten, die geeignet sind, den Ausschüssen das Verständnis des politischen, rechtlichen, sozialen und wirtschaftlichen Kontexts für die Umsetzung der Menschenrechte in dem betreffenden Staat zu erleichtern.

37. Der Bericht soll in verständlicher Darstellung einen ausreichenden allgemeinen Überblick über die Daten geben, der den Vertragsorganen hilft, die Durchführung der Verträge durch den Staat zu beurteilen. Einschlägige statistische Daten, die nach Geschlecht und nach Bevölkerungsgruppen aufgeschlüsselt sind, können erforderlichenfalls im Text des Berichts zusammengefasst werden.

38. Da zahlreiche statistische Indikatoren für mehrere Abschnitte des Berichts relevant sein werden, sollen die vollständigen statistischen Angaben in Tabellen zusammengefasst und in Form eines statistischen Anhangs präsentiert werden. Die Daten sollen nach Geschlecht aufgeschlüsselt sein, zeitliche Vergleiche ermöglichen und die Quellenangaben enthalten. Wenn möglich, sollen die Daten noch weiter nach anderen demografischen Gruppen aufgeschlüsselt werden, unter anderem nach Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren, nach rassischen, ethnischen, indigenen, Sprach- oder religiösen Gruppen, Menschen mit Behinderungen, Minderheiten, Flüchtlingen, Binnenvertriebenen oder Migranten.

39. Eine Liste der Indikatoren, die für die Berichterstattung gemäß den internationalen Menschenrechtsverträgen relevant sein könnten, findet sich in Anlage 4. Viele Staaten werden möglicherweise nicht in der Lage sein, Daten zu allen Indikatoren zu liefern. Staaten, die besondere Schwierigkeiten haben, vollständige statistische Angaben zu ihren Menschenrechtsverpflichtungen bereitzustellen, sollen diese Schwierigkeiten in dem gemeinsamen Grundlagendokument erläutern.

A. Demografische, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Merkmale des Staates

40. Die Staaten können einleitende landeskundliche Hintergrundinformationen geben. Detaillierte historische Ausführungen sollen unterlassen werden; es reicht aus, wenn die Staaten eine knappe Darstellung der wichtigsten historischen Fakten geben, soweit diese notwendig sind, um den Vertragsorganen das Verständnis des Kontextes zu erleichtern, innerhalb dessen die Verträge in dem betreffenden Staat durchgeführt werden.

41. Die Staaten sollen zutreffende Angaben über die wichtigsten ethnischen und demografischen Merkmale des Landes und seiner Bevölkerung bereitstellen.

42. Die Staaten sollen zutreffende Angaben über den Lebensstandard der verschiedenen Bevölkerungsgruppen bereitstellen.

treffenden Vertrags angebrachten Vorbehalte oder gegen die von ihm vorgenommenen Außerkraftsetzungen, Einschränkungen oder Begrenzungen Einwände erhoben haben.

47. Die Staaten werden möglicherweise Angaben in Bezug auf ihre Annahme anderer internationaler Normen auf dem Gebiet der Menschenrechte mit aufnehmen wollen, vor allem dann, wenn diese Angaben für die Umsetzung der Bestimmungen der grundlegenden internationalen Menschenrechtsverträge durch den betreffenden Staat unmittelbar von Bedeutung sind. Die Staaten werden insbesondere auf die folgenden maßgeblichen Informationsquellen hingewiesen:

- a) *Ratifikation anderer Menschenrechtsverträge der Vereinten Nationen und damit zusammenhängender Übereinkünfte.* Die Staaten können angeben, ob sie Vertragspartei eines der anderen Menschenrechtsübereinkommen der Vereinten Nationen sind, die in Anlage 2 Abschnitt B aufgeführt sind.
- b) *Ratifikation der IAO-Übereinkommen.* Die Staaten werden möglicherweise angeben wollen, ob sie Vertragspartei eines der für den Menschenrechtsschutz relevanten IAO-Übereinkommen sind, die in Anlage 2 Abschnitt C aufgeführt sind.

Wenn die Staaten bereits dem betreffenden Aufsichtsausschuss der IAO Berichte vorgelegt haben, die für die Bestimmungen der internationalen Menschenrechtsverträge, denen sie außerdem angehören, relevant sind, werden die Staaten möglicherweise auf die entsprechenden Teile dieser Berichte Bezug nehmen wollen, anstatt die darin enthaltenen Angaben zu wiederholen.

- c) *Ratifikation der Haager Übereinkommen über internationales Privatrecht.* Die Staaten werden möglicherweise angeben wollen, ob sie Vertragspartei eines der für den Menschenrechtsschutz relevanten Übereinkommen der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht sind, die in Anlage 2 Abschnitt D aufgeführt sind.
- d) *Ratifikation der Genfer Abkommen und anderer humanitärer Verträge.* Die Staaten sollen angeben, ob sie Vertragspartei eines der Haager oder Genfer Abkommen über das humanitäre Völkerrecht oder anderer für den Menschenrechtsschutz relevanter Verträge auf dem Gebiet des humanitären Völkerrechts sind, die in Anlage 2 Abschnitt E aufgeführt sind.
- e) *Ratifikation regionaler Menschenrechtsübereinkommen.* Die Staaten können angeben, ob sie Vertragspartei eines der regionalen Menschenrechtsübereinkommen sind. Erfordern diese Übereinkommen eine Berichterstattung, so wird der berichterstattende Staat die Verwendung der einschlägigen Angaben bei der Erfüllung seiner Berichtspflichten möglicherweise koordinieren wollen.

D. Allgemeiner rechtlicher Rahmen für den Schutz der Menschenrechte auf nationaler Ebene

48. Die Staaten sollen den konkreten rechtlichen Rahmen für den Menschenrechtsschutz in dem betreffenden Land darlegen. Insbesondere sollen Angaben zur Beantwortung der folgenden Fragen gemacht werden:

- a) Welche Gerichts-, Verwaltungs- oder sonstigen Behörden sind für Menschenrechtsfragen zuständig und wie weit reicht diese Zuständigkeit?

- b) Welche Rechtsbehelfe stehen einer Person zur Verfügung, die eine Verletzung ihrer Rechte geltend macht, und welche Entschädigungs- und Rehabilitationsregelungen bestehen für die Opfer?
- c) Sind die in den verschiedenen Menschenrechtsübereinkünften genannten Rechte in der Verfassung, einer Grundrechte-Charta oder einem sonstigen Grundgesetz geschützt und wenn ja, besteht die Möglichkeit ihrer Außerkraftsetzung und unter welchen Umständen?
- d) Wie sind die Menschenrechtsverträge in die nationale Rechtsordnung übernommen worden?
- e) Können die Bestimmungen der verschiedenen Menschenrechtsübereinkünfte vor Gerichten oder Verwaltungsbehörden geltend gemacht oder von diesen unmittelbar angewandt werden oder müssen sie in innerstaatliches Recht oder innerstaatliche Verwaltungsvorschriften umgesetzt werden, um angewandt werden zu können?
- f) Bestehen Institutionen oder innerstaatliche Mechanismen mit der Aufgabe, die Umsetzung der Menschenrechte zu überwachen, namentlich Mechanismen zur Förderung der Frau oder zur Befassung mit der besonderen Situation von Kindern, älteren Menschen, Behinderten, Minderheiten und indigenen Bevölkerungsgruppen, Flüchtlingen und Binnenvertriebenen, Arbeitsmigranten, Ausländern und Nichtstaatsangehörigen oder anderen Gruppen, und welche personellen und finanziellen Ressourcen stehen diesen Mechanismen zur Verfügung?
- g) Erkennt der Staat die Zuständigkeit eines regionalen Menschenrechtsgerichtshofs oder anderer Mechanismen an? Wenn ja, sollen nach Möglichkeit Angaben über die Art der in jüngster Zeit abgeschlossenen oder noch anhängigen Fälle und über ihren Stand gemacht werden.

E. Allgemeiner Rahmen für die Förderung der Menschenrechte auf nationaler Ebene

49. Die Staaten sollen darlegen, welche Anstrengungen sie unternehmen, um die Achtung der Menschenrechte auf nationaler Ebene zu fördern, einschließlich der Rolle, die dabei von der Zivilgesellschaft wahrgenommen wird. Insbesondere sollen die Staaten Angaben zu den folgenden Punkten vorlegen:

- a) *nationale und regionale Parlamente und Versammlungen*: Rolle und Tätigkeit des nationalen Parlaments und anderer Versammlungen oder Behörden auf subnationaler, regionaler, Provinz- oder kommunaler Ebene in Bezug auf die Förderung und den Schutz der Menschenrechte im Allgemeinen und der internationalen Menschenrechtsverträge im Besonderen;
- b) *nationale Menschenrechtsinstitutionen*: alle zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte auf nationaler Ebene geschaffenen Institutionen, ihr genaues Mandat, ihre Zusammensetzung, ihre finanziellen Ressourcen und ihre Tätigkeiten, und Angaben dazu, ob diese Institutionen im Sinne der "Grundsätze betreffend die Stellung nationaler Institutionen" (Pariser Grundsätze) E/1992/22 (A/RES/48/134) als unabhängig zu betrachten sind;

- c) *Veröffentlichung der Menschenrechtsübereinkünfte*: der Umfang, in dem die einzelnen internationalen Menschenrechtsübereinkünfte, denen der Staat angehört, innerhalb des Landes in alle nationalen, lokalen, Minderheits- oder indigenen Sprachen übersetzt und in diesen Sprachen veröffentlicht und verbreitet wurden, auch in vereinfachten und leichter zugänglichen Versionen;
- d) *Sensibilisierung von Amtsträgern für Menschenrechtsfragen*: alle Maßnahmen, die getroffen wurden, um Regierungsbeamten und sonstigen Amtsträgern, wie Lehrern, Personal der Strafverfolgungsbehörden, einschließlich Polizisten, Einwanderungsbeamten, Richtern, Staatsanwälten, Rechtsanwälten, Angehörigen der Streitkräfte, Strafvollzugsbeamten, Ärzten, Gesundheitspersonal und Sozialarbeitern, eine angemessene Schulung und Weiterbildung auf dem Gebiet der Menschenrechte im Allgemeinen und in Bezug auf die internationalen Menschenrechtsübereinkünfte im Besonderen zu gewähren;
- e) *Sensibilisierung für Menschenrechtsfragen durch Bildungsprogramme und staatlich geförderte Aufklärungs- und Informationsarbeit*: die Maßnahmen, die getroffen wurden, um im Einklang mit der Allgemeinen Erklärung die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten durch Bildungsmaßnahmen zu fördern. Es soll im Einzelnen dargestellt werden, wie die Menschenrechtserziehung in dem betreffenden Land in die Schullehrpläne, in Erwachsenenbildungsprogramme und in staatlich geförderte Aufklärungs- und Informationskampagnen integriert ist und in welchem Ausmaß Menschenrechtserziehung in allen nationalen, lokalen, Minderheits- oder indigenen Sprachen angeboten wird;
- f) *Sensibilisierung für Menschenrechtsfragen durch die Massenmedien*: die Rolle der Massenmedien, also Presse, Hörfunk und Fernsehen, bei der Bekanntmachung der Menschenrechte und der Verbreitung von Informationen über die Ziele und Grundsätze der Menschenrechtsübereinkünfte. Es soll darauf geachtet werden, dass solche Informationen in allen nationalen, lokalen, Minderheits- oder indigenen Sprachen verfügbar sind;
- g) *Rolle der Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen*: die gegenwärtige Situation der Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, ihre Tätigkeiten und Programme innerhalb des Landes sowie die Maßnahmen, die von der Regierung getroffen wurden, um die Entwicklung einer Zivilgesellschaft zu unterstützen und zu fördern, mit dem Ziel, die Förderung und den Schutz der Menschenrechte zu gewährleisten;
- h) *zugewiesene Haushaltsmittel und diesbezügliche Tendenzen*: die Höhe der Haushaltsmittel und die Tendenzen in diesem Bereich, unter Angabe dessen, welcher Prozentsatz der nationalen oder regionalen Haushalte oder des Bruttoinlandsprodukts (BIP) speziell für die Erfüllung der Menschenrechtsverpflichtungen des Staates und für die Umsetzung der Bestimmungen der Verträge vorgesehen ist;
- i) *Entwicklungszusammenarbeit und Entwicklungshilfe*: das Ausmaß, in dem der Staat Entwicklungszusammenarbeit oder Entwicklungshilfe oder sonstige Unterstützung erhält, die mit der Förderung der Menschenrechte verknüpft ist, einschließlich der entsprechenden Haushaltsansätze. Angaben darüber, in welchem Ausmaß der Staat anderen Staaten Entwicklungszusammenarbeit oder Entwicklungshilfe gewährt, die mit der Förderung der Menschenrechte in diesem Land verknüpft ist.

F. Rolle des Berichterstattungsprozesses bei der Förderung der Menschenrechte auf nationaler Ebene

50. Der berichterstattende Staat soll den Prozess der Erstellung der Berichte beschreiben. Dabei sollen Angaben zu folgenden Punkten gemacht werden:

- a) Mitwirkung von Regierungsstellen auf zentraler, regionaler und lokaler Ebene sowie ge-
g

tragsstaat zu fördern. Der Begriff "Diskriminierung" erstreckt sich auf alle Formen der Diskriminierung, unter anderem auf Grund der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, des Alters, der Abstammung, einer Behinderung, der Sprache, der Religion oder Überzeugung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen, ethnischen oder sonstigen Herkunft, der wirtschaftlichen Stellung, des Vermögens, des Ehestands, der Geburt oder jedes sonstigen Status.

60. Die Berichte sollen die Situation in dem betreffenden Land im Hinblick auf alle Personengruppen darstellen, die möglicherweise diskriminiert werden, namentlich unter anderem Frauen, Kinder (einschließlich Kinder nicht verheirateter Eltern und Kinder, die auf der Straße leben und/oder arbeiten), ältere Menschen, ethnische, rassische, indigene, religiöse, sprachliche oder kulturelle Gruppen und Minderheiten, Menschen mit Behinderungen, Menschen mit HIV/Aids, Mitglieder politischer Parteien oder Organisationen, Binnenvertriebene, Einwanderer und Arbeitsmigranten, Flüchtlinge, Asylsuchende und andere Nichtstaatsangehörige.

61. In den Berichten soll angegeben werden, ob der Grundsatz der Nichtdiskriminierung als allgemeines, verbindliches Prinzip Bestandteil der Verfassung, einer Grundrechte-Charta oder der innerstaatlichen Rechtsvorschriften ist, ob alle möglichen Diskriminierungsgründe in diesen Bestimmungen erfasst sind und ob diese Bestimmungen spezifisch auf die einzelnen Gruppen Anwendung finden, die in den Übereinkommen als schutzbedürftig genannt werden.

62. Es sollen Angaben über die Maßnahmen gemacht werden, die getroffen wurden, um sicherzustellen, dass die Diskriminierung in allen ihren Formen sowohl durch Gesetz als auch in der Praxis verhindert und bekämpft wird. Wann immer die Bestimmungen eines der Übereinkommen von den Vertragsstaaten verlangen, dass sie spezifische strafrechtliche Vorschriften zur Ächtung bestimmter Formen der Diskriminierung erlassen, soll in dem Bericht dargelegt werden, ob solche spezifischen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Bestimmungen des Übereinkommens erlassen wurden oder geplant sind. Wenn keine spezifischen strafrechtlichen Vorschriften erlassen wurden, soll angegeben werden, wie und in welchem Umfang die geltenden Strafrechtsvorschriften, wie sie von den Gerichten angewandt werden, dem Vertragsstaat erlauben, seine Verpflichtungen aus den wichtigsten Menschenrechtsübereinkommen wirksam umzusetzen

63. Die Staaten sollen alle größeren Probleme beschreiben, denen sie bei der Umsetzung der Nichtdiskriminierungsbestimmungen der Übereinkommen begegnet sind, sowie Ihre Pläne zur Lösung dieser Probleme. In dem Bericht sollen die Fortschritte bewertet werden, die bei der Verhinderung und Bekämpfung aller Formen der Diskriminierung, einschließlich derer, die auf schädliche oder negative traditionelle Praktiken zurückzuführen sind, erzielt wurden. Falls Mitgliedern einer der spezifischen Gruppen, die gemäß den verschiedenen Übereinkommen Schutz benötigen, nicht alle darin verankerten Rechte gewährleistet werden, soll in dem Bericht erläutert werden, welche Rechtfertigung für gegebenenfalls bestehende diskriminierende Praktiken gegeben wird, und welche Schritte unternommen werden oder geplant sind, um diese Diskriminierung zu beseitigen.

64. Die Situation im Hinblick auf den gleichen Genuss aller Rechte durch die Mitglieder der in den verschiedenen Verträgen genannten spezifischen Gruppen soll konkret beschrieben werden. In den Berichten sollen die Hindernisse aufgezeigt werden, die sich ihrer Teilnahme am politischen, sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben des Landes auf gleicher Grundlage wie die anderen Mitglieder der Aussal(0 Tc 0e9eeigt) Thrn TD 1061 Tc 1. Tc 0. des LanAn Tc 0 320imini

welcher Art die Fälle der Nichteinhaltung des Grundsatzes der Gleichberechtigung sind und mit welcher Häufigkeit diese auftreten.

65. Die Staaten sollen angeben, ob konkrete Maßnahmen zur Verminderung der wirtschaftlichen, sozialen und geographischen Disparitäten, namentlich auch zw

I. Wirksame Rechtsbehelfe

71. Unter diesem Punkt wird die Umsetzung der Verpflichtung des Staates untersucht, im Einklang mit Artikel 8 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte wirksame Rechtsbehelfe zu gewährleisten. Hierzu gehören die folgenden kongruenten Bestimmungen: Art. 2 Abs. 3 Zivilpakt; Art. 6 Übereinkommen gegen Rassendiskriminierung; Art. 2 Buchst. c Übereinkommen gegen die Diskriminierung der Frau; Art. 14 Übereinkommen gegen Folter; Artikel 37 Buchst. d und Art. 39 Kinderrechtsübereinkommen; Art. 16 Abs. 9 Wanderarbeitnehmer-Konvention.

72. Die Staaten sollen die wirksamen Rechtsbehelfe beschreiben, die jeder Einzelperson vor den zuständigen innerstaatlichen Gerichten zur Verfügung stehen, wenn ihre durch die Verfassung oder durch Gesetz garantierten Grundrechte verletzt werden.

J. Verfahrensgarantien

73. Unter diesem Punkt wird die Umsetzung der Verpflichtung des Staates untersucht, im Einklang mit den Artikeln 9 bis 11 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte Verfahrensgarantien zu gewährleisten. Hierzu gehören die folgenden kongruenten Bestimmungen: Art. 14 Absätze 2, 3 und 5 sowie Art. 15 Zivilpakt; Art. 5 Buchst. a Übereinkommen gegen Rassendiskriminierung; Art. 5 Übereinkommen gegen Folter; Artikel 37 und 40 Kinderrechtsübereinkommen; Art. 18 Absätze 2 und 3 sowie Art. 19 Wanderarbeitnehmer-Konvention.

74. Die Staaten sollen angeben, inwieweit jede Person in dem betreffenden Staat, insbesondere Mitglieder der oben genannten diskriminierten Gruppen, als rechtsfähig anerkannt wird.

75. Die Staaten sollen angeben, welche Garantien es gibt, die sicherstellen, dass jede Person in dem betreffenden Staat vor willkürlicher Festnahme, Inhaftnahme oder Exilierung geschützt ist.

76. Die Staaten sollen angeben, welche Garantien es gibt, die sicherstellen, dass über die Ansprüche und Verpflichtungen einer jeden Person und über jede gegen eine Person erhobene strafrechtliche Anklage in gleicher Weise durch ein unabhängiges und unparteiisches Gericht öffentlich und in billiger Weise entschieden wird. Der beric

Art. 29 Wanderarbeiter-Konvention. Recht auf politische Teilhabe und Zugang zu öffentlichen Ämtern: Art. 25 Zivilpakt; Art. 5 Buchst. c Übereinkommen gegen Rassendiskriminierung; Artikel 7 und 8 Übereinkommen gegen die Diskriminierung der Frau; Art. 18 Absätze 2 und 3, Art. 23 Absätze 3 und 4 und Art. 26 Kinderrechtsübereinkommen; Artikel 41 und 42 Abs. 3 Wanderarbeiter

- hen und die daher nicht im ersten Teil des Berichts (dem gemeinsamen Grundlagendokument) enthalten sind;
- b) die von dem zuständigen Vertragsorgan verlangten Angaben zur Ergänzung der im g-

merkungen. Der Ausschuss kann diese Bemerkungen zusammen mit Abschriften der von den Vertragsstaaten empfangenen Berichte auch dem Wirtschafts- und Sozialrat zuleiten.

5. Die Vertragsstaaten können dem Ausschuss Stellungnahmen zu den nach Absatz 4 abgegebenen Bemerkungen übermitteln.

Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung

Artikel 9

1. Die Vertragsstaaten verpflichten sich, dem Generalsekretär der Vereinten Nationen zur Beratung durch den Ausschuss einen Bericht über die zur Durchführung dieses Übereinkommens getroffenen Gesetzgebungs-, Gerichts-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen vorzulegen, und zwar

- a) binnen einem Jahr nach Inkrafttreten des Übereinkommens für den betreffenden Staat und
- b) danach alle zwei Jahre und so oft es der Ausschuss verlangt. Der Ausschuss kann von den Vertragsstaaten weitere Auskünfte verlangen.

[...]

Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau

Artikel 18

1. Die Vertragsstaaten verpflichten sich, dem Generalsekretär der Vereinten Nationen zur Beratung durch den Ausschuss einen Bericht über die zur Durchführung dieses Übereinkommens getroffenen Gesetzgebungs-, Gerichts-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen und die diesbezüglichen Fortschritte vorzulegen, und zwar

- a) innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Übereinkommens für den betreffenden Staat und
- b) danach mindestens alle vier Jahre und so oft es der Ausschuss verlangt.

2. In den Berichten kann auf Faktoren und Schwierigkeiten hingewiesen werden, die das Ausmaß der Erfüllung der in diesem Übereinkommen vorgesehenen Verpflichtungen beeinflussen.

Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe

Artikel 19

1. Die Vertragsstaaten legen dem Ausschuss über den Generalsekretär der Vereinten Nationen innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens für den betreffenden Vertragsstaat Berichte über die Maßnahmen vor, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Übereinkommen getroffen haben. Danach legen die Vertragsstaaten alle vier Jahre ergänzende Berichte über alle weiteren Maßnahmen sowie alle sonstigen Berichte vor, die der Ausschuss anfordert.

2. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen leitet die Berichte alle

2. In den nach diesem Artikel vorgelegten Berichten ist auf etwa bestehende Umstände und Schwierigkeiten hinzuweisen, die die Durchführung der Konvention behindern, und sind Angaben über die Merkmale der Wanderungsbewegungen zu übermitteln, von denen der jeweilige Vertragsstaat betroffen ist.
3. Der Ausschuss beschließt alle weiteren Richtlinien, die für den Inhalt der Berichte gelten.
4. Die Vertragsstaaten sorgen für die weite Verbreitung ihrer Berichte in der Öffentlichkeit in ihrem eigenen Land.

Artikel 74

1. Der Ausschuss prüft die von den einzelnen Vertragsstaaten vorgelegten Berichte und übersendet dem betreffenden Vertragsstaat jeweils die ihm geeignet erscheinenden Bemerkungen. Dieser Vertragsstaat kann dem Ausschuss seine Stellungnahme zu den vom Ausschuss gemäß diesem Artikel vorgebrachten Bemerkungen übermitteln. Bei der Prüfung der Berichte kann der Ausschuss von den Vertragsstaaten zusätzliche Auskünfte verlangen. [...]

ANLAGE 2

Internationale Übereinkünfte zu Menschenrechtsfragen

A. Die grundlegenden internationalen Menschenrechtsübereinkommen und -protokolle

Internationaler Pakt über wirtschaftliche, politische und kulturelle Rechte

Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte

n6a3mvn-ür2genschtcsr2gense

Übereinkommen (Nr. 111) über die Diskriminierung (Beschäftigung und Beruf), 1958

Übereinkommen (Nr. 122) über die Beschäftigungspolitik, 1964

Übereinkommen Nr. (129) über die Arbeitsaufsicht (Landwirtschaft), 1969

Übereinkommen über den internationalen Zugang zur Rechtspflege (1980)

Übereinkommen über das auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen anzuwendende Recht (1989)

Übereinkommen über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption (1993)

Übereinkommen über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern (1996)

Übereinkommen über den internationalen Schutz von Erwachsenen (2002)

E. Genfer Abkommen und andere Verträge auf dem Gebiet des humanitären Völkerrechts

Genfer Abkommen von 1949 zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Streitkräfte im Felde

Genfer Abkommen von 1949 zur Verbesserung des Loses der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen der Streitkräfte zur See

Genfer Abkommen von 1949 über die Behandlung der Kriegsgefangenen

Genfer Abkommen von 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten

Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll I) (1977)

Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer nicht internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll II) (1977)

Übereinkommen von Ottawa über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung (1987)

ANLAGE 3

Weltkonferenzen

Weltgipfel über die Informationsgesellschaft (2003-2005)

Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung (2002)

Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz (2001)

Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder (2001)

Millenniums-Gipfel (2000)

Zweite Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen ((Habitat II) (1996)

Vierte Weltfrauenkonferenz (1995)

Weltgipfel für soziale Entwicklung (1995)

Internationale Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung (1994)

Weltkonferenz über Menschenrechte (1993)

Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung (Umweltgipfel) (1992)

Weltkindergipfel (1990)

ANLAGE 4

Menschenrechtsindikatoren

Die statistische Anlage zu dem Bericht soll die folgenden Indikatoren enthalten, aufgeschlüsselt nach dem Geschlecht sowie nach anderen Bevölkerungsgruppen, soweit verfügbar:

Land und Menschen

Der berichterstattende Staat soll genaue Angaben über die wichtigsten demografischen Merkmale seiner Bevölkerung vorlegen, wie:

Bevölkerungswachstum

Bevölkerungsdichte

Bodennutzung

Sprachen der Bevölkerung, aufgegliedert nach Muttersprachen

Religion

Altersstruktur

Abhängigenquotient (Prozentsatz der Bevölkerung unter 15 (**unter 18**) und über 65 Jahre)

Geschlecht

Anteil der in ländlichen beziehungsweise städtischen Gebieten lebenden Bevölkerung

Geburtenstatistiken

Todesstatistiken

Lebenserwartung

Fruchtbarkeitsrate

Haushaltsgröße

Anteil der Haushalte von Alleinerziehenden und der Haushalte mit weiblichem Haushaltsvorstand

Soziale, wirtschaftliche und kulturelle Statistiken

Der berichterstattende Staat soll genaue Angaben über den Lebensstandard der verschiedenen Bevölkerungsteile vorlegen, einschließlich

Übereinkommen gegen Rassendiskriminierung (Art. 5 e iv); Sozialpakt: Allgemeine Bemerkung 14; Kinderrechtsübereinkommen (Art. 24 d);

Ziel 6 (Bekämpfung von HIV/Aids, Malaria und anderen Krankheiten): Internationale Richtlinien über HIV/Aids und die Menschenrechte; Sozialpakt: Allgemeine Bemerkung 14; Kinderrechtsübereinkommen (Art. 24 c und Allgemeine Bemerkung 3);

Ziel 7 (Sicherung der ökologischen Nachhaltigkeit): Einwandfreies Trinkwasser: Sozialpakt: Allgemeine Bemerkungen 15 und 14, Slumbewohner: Sozialpakt: Allgemeine Bemerkungen 4 und 7; Kinderrechtsübereinkommen (Art. 24 c);

Ziel 8 (Aufbau einer weltweiten Entwicklungspartnerschaft): Charta der Vereinten Nationen (Art. 1 (3)), Sozialpakt (Art. 2), Kinderrechtsübereinkommen (Art. 4).

Indikatoren für die Milleniums-Entwicklungsziele

Die folgenden Informationen stammen von der Statistischen Abteilung der Vereinten Nationen. Sehen Sie dazu die folgende Internetseite:

http://milleniumindicators.un.org/unsd/mi/mi_goals.asp

1. Anteil der Bevölkerung mit weniger als 1 Dollar Kaufkraftparität (KKP) pro Tag (Weltbank)
2. Armutslücken-Verhältnis [Armutsinzidenz x Armutstiefe] (Weltbank)
3. Anteil des ärmsten Fünftels der Bevölkerung am nationalen Konsum (Weltbank)
4. Anteil der untergewichtigen Kinder unter fünf Jahren (UNICEF-WHO)
5. Anteil der Bevölkerung, bei dem die Kalorienzufuhr unter der notwendigen Mindestmenge liegt (FAO)
6. Netto-Einschulungsquote im Grundschulbereich (UNESCO)
7. Anteil der Grundschulanfänger, die die 5. Klassenstufe erreichen (UNESCO)
8. Alphabetenquote bei den 15- bis 24-Jährigen (UNESCO)
9. Verhältnis Mädchen/Jungen in der Grund- und Sekundarschulstufe und im tertiären Bildungsbereich (UNESCO)
10. Verhältnis der Alphabetisierungsquote der Frauen zur Alphabetisierungsquote der Männer in der Altersgruppe der 15- bis 24-Jährigen (UNESCO)
11. Anteil der Frauen an den unselbständig Erwerbstätigen im nichtlandwirtschaftlichen Sektor (IAO)
12. Sitzanteil der Frauen in den nationalen Parlamenten (IPU)
13. Sterblichkeitsrate bei Kindern unter 5 Jahren (UNICEF-WHO)
14. Säuglingssterblichkeitsrate (UNICEF-WHO)
15. Anteil der einjährigen Kinder, die gegen Masern geimpft wurden (UNICEF-WHO)

16. Müttersterblichkeitsrate (UNICEF-WGO)
17. Anteil der Geburten, die von medizinischem Fachpersonal betreut werden (UNICEF-WHO)
18. HIV-Prävalenz bei Schwangeren im Alter von 15-24 Jahren (UNAIDS,WHO-UNICEF)
19. Anteil der Kondombenutzung an der Gesamtverwendungsrate von Verhütungsmitteln (UNAIDS, UNICEF, VN-Abteilung Bevölkerungsfragen, WHO)
 - 19a. Kondombenutzung beim letzten risikoreichen Geschlechtsverkehr (UNICEF-WHO)
 - 19b. Prozentsa

34. Anteil der gesamten bilateralen, sektoral zuordenbaren öffentlichen Entwicklungshilfe der OECD/DAC-Geberländer für soziale Grunddienste (Grundbildung, primäre Gesundheitsversorgung, Ernährung, einwandfreies Wasser und Abwasserentsorgung) (OECD)
35. Anteil der ungebundenen bilateralen öffentlichen Entwicklungshilfe der OECD/DAC-Geberländer (OECD)
36. Von den Binnenentwicklungsländern erhaltene öffentliche Entwicklungshilfe in Prozent ihres Bruttonationaleinkommens (OECD)
37. Von den kleinen Inselentwicklungsländern erhaltene öffentliche Entwicklungshilfe in Prozent ihres Bruttonationaleinkommens (OECD)
38. Anteil der zollfreien Einfuhren aus den Entwicklungsländern und den am wenigsten entwickelten Ländern an den Gesamteinfuhren der entwickelten Länder (nach dem Importwert, ohne Rüstungsgüter) (UNCTAD, WTO, Weltbank)
39. Durchschnittliche Höhe der von den entwickelten Ländern erhobenen Zölle auf Agrarprodukte, Textilien und Bekleidung aus den Entwicklungsländern (UNCTAD, WTO, Weltbank)
40. Geschätzte Agrarsubventionen in den OECD-Ländern in Prozent des BIP (OECD)
41. Anteil der für den Aufbau der Handelskapazitäten gewährten öffentlichen Entwicklungshilfe (OECD, WTO)
42. Gesamtzahl der Länder, die ihren Entscheidungspunkt im Rahmen der Initiative für hochverschuldete arme Länder (HIPC) erreicht haben, und Anzahl der Länder, die ihren HIPC-Abschlusspunkt erreicht haben (kumulativ) (IWF-Weltbank)
43. Im Rahmen der HIPC-Initiative zugesagte Schuldenerleichterungen (IWF-Weltbank)
44. Schuldendienst in Prozent der Exporterlöse (Güter und Dienstleistungen) (IWF-Weltbank)
45. Arbeitslosenquote bei Jugendlichen im Alter von 15-24 Jahren, nach Geschlecht und insgesamt (IAO)
46. Anteil der Bevölkerung mit dauerhaftem Zugang zu unentbehrlichen Arzneimitteln zu bezahlbaren Kosten (WHO)
47. Zahl der Festnetzanschlüsse und der Mobilfunkteilnehmer je 100 Einwohner (ITU)
48. Zahl der Personalcomputer je 100 Einwohner und Zahl der Internetnutzer je 100 Einwohner (ITU)